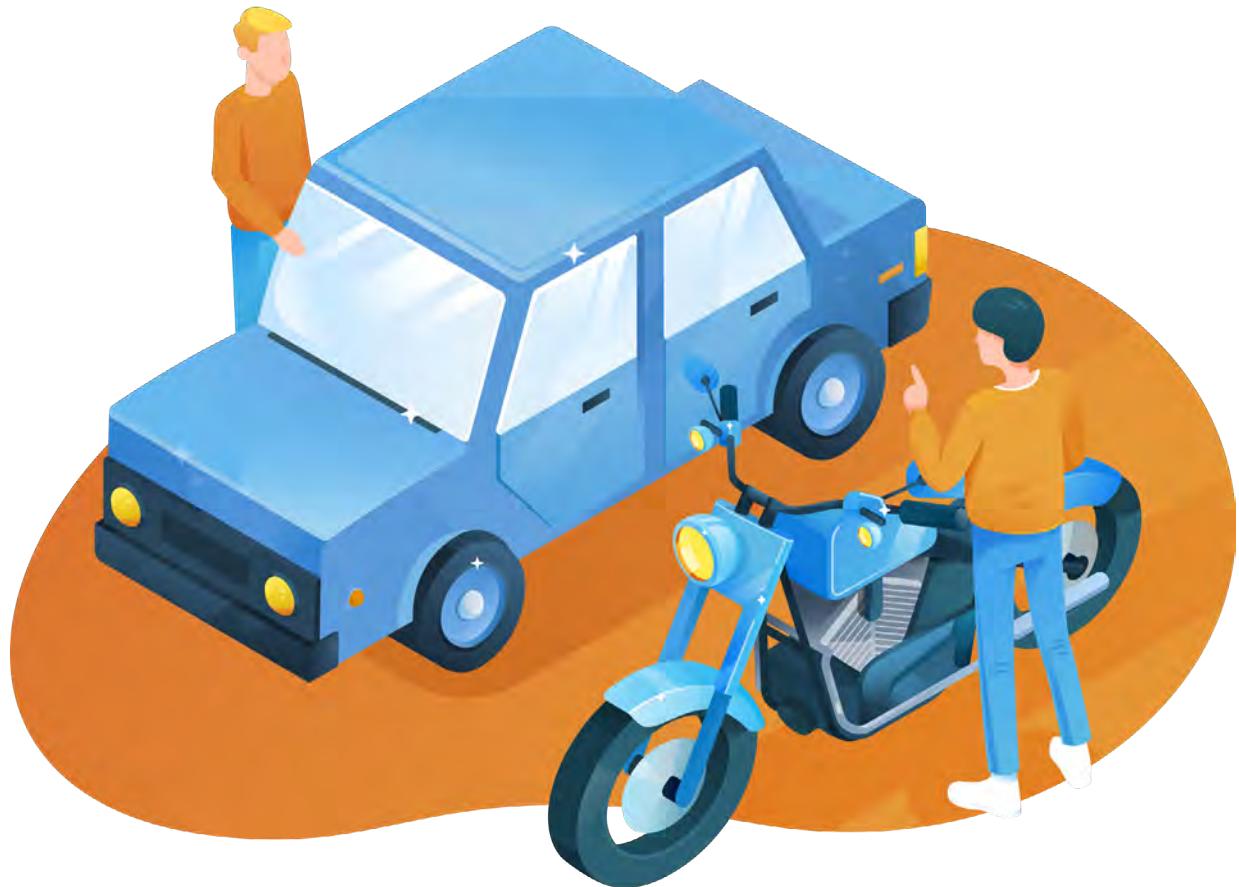


smile

Allgemeine Bedingungen AVBHC 2025 – Smile Assist

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ab 01.08.2025
Besondere Vertragsbeilage 488964 / 2506



Inhalt

Artikel 1	Welche Bedingungen kommen zur Anwendung?	3
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?	3
Artikel 3	Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	3
Artikel 4	Umfang der Versicherung	3
Artikel 5	Subsidiarität	7

Artikel 1

Welche Bedingungen kommen zur Anwendung?

Es gelten die jeweiligen dem Vertrag zu Grunde liegenden Haftpflichtbedingungen.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis. Die im Artikel 4 angeführten Leistungen erbringt die dem Versicherungsnehmer bekannte Notrufzentrale der Smile Assist, die über Notwendigkeit und Wahl der Hilfsmaßnahmen entscheidet.

Artikel 3

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?

Der Schadenfall ist unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen, über die Smile Assist Notrufnummern zu melden.

Artikel 4

Umfang der Versicherung

1. Technische Hilfe und Unfallhilfe vor Ort:

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen mobilen Hilfsdienst. Die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft erfolgt mit üblicherweise an Bord befindlichen Mitteln am Schadenort. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 210,–, nicht jedoch die Kosten für im Zuge der Pannenhilfe verwendetes Ersatzmaterial.

2. Abschleppen des Fahrzeuges:

Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächste geeignete Werkstatt. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 230,–.

3. Bergung des Fahrzeuges:

Ist für das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder Unfall es eine Fahrzeugbergung notwendig, organisiert der Versicherer dessen Bergung einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.200,—.

4. Mietfahrzeug nach Fahrzeugausfall:

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen gemäß Artikel 4.5. und 4.6. die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernommen, jedoch höchstens für 4 Tage bis maximal EUR 80,— je Tag. Diese Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Schadenort außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt. Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung und den Kosten für Rückgabe des Mietfahrzeugs an einem anderen Ort werden keine weiteren Kosten (z.B. Versicherung für Haftungsausschlüsse, Treibstoff und dgl.) übernommen.

5. Übernachtung nach Fahrzeugausfall:

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit und liegt der Schadenort mindestens 50 km vom Wohnsitz entfernt, so werden Übernachtungskosten bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft für folgende Dauer übernommen:

- bei einer Inanspruchnahme einer Leistung nach Artikel 4.4. oder Artikel 4.6. höchstens eine Nacht
- in allen übrigen Fällen bis zu vier Nächten.

Der Höchstbetrag beträgt maximal EUR 60,— pro versicherter Person und pro Nacht.

6. Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall:

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und liegt der Schadenort mindestens 50 km vom Wohnsitz entfernt, übernimmt der Versicherer anstelle der Leistungen gemäß Artikel 4.4. und 4.5. die Kosten für:

- die Fahrt vom Schadenort zum nachgewiesenen Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches für alle versicherten Personen mit einem angemessenen Verkehrsmittel oder
- die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz für alle versicherten Personen mit einem angemessenen Verkehrsmittel und
- die Fahrt einer Person zum Reparaturort mit einem angemessenen Verkehrsmittel, wenn das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden konnte.

Insgesamt trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 390,— bei einem Schadenort im Inland oder EUR 2.300,— bei einem Schadenort im Ausland.

7. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall:

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall, sofern der Schadenort außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand aufgewendet werden muss, organisiert der Versicherer den Transport zu einer dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers nahegelegenen Werkstatt und übernimmt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 740,— bei einem Schadenort in Österreich oder EUR 2.200,— bei einem Schadenort im Ausland.

8. Fahrzeugrückholung nach Lenkerausfall:

Kann das versicherte Fahrzeug infolge Tod oder länger als drei Tage dauernder ärztlich bestätigter krankheits- oder unfallbedingter Fahrunfähigkeit der versicherten Person weder von dieser, noch von einem sonstigen Insassen/Aufsassen zurückgefahren werden, so organisiert der Versicherer die Rückholung des Fahrzeuges zum Wohnsitz, vorausgesetzt der Schadenort liegt 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt. Folgende Kosten werden übernommen:

- Dienstleistungsentgelt und die Fahrtkosten des Ersatzfahrers sowie allfällige Übernachtungskosten, die bis zur Abholung entstehen, jedoch maximal 3 Nächte und EUR 60,— pro versicherter Person pro Nacht oder
- bei Selbstabholung durch den Versicherungsnehmer das amtliche Kilometergeld pro Kilometer für die Strecke zwischen dem Wohnsitz und dem Schadenort, jedoch maximal EUR 350,—.

9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall:

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer geeigneten Werkstatt, bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer, sofern der Schadenort außerhalb Österreich liegt, die dafür anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.

10. Ersatzteilversand:

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem Schadenort außerhalb Österreich, am Reparaturort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherte Person diese auf dem schnellstmöglichen Weg erhält und trägt die notwendigen Fracht- und Transportkosten. Die Anschaffungskosten der Ersatzteile werden nicht übernommen.

11. Fahrzeugverzollung und -verschrottung:

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch technisches Gebrechen oder Unfall, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren, mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten zur nächsten Verschrottungsstelle und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens zwei Wochen) übernommen.

12. Reisedokumente:

Gerät auf einer Reise ein für die Reise benötigtes Dokument abhanden (z. B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein, Fahrkarte), so ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Der Versicherer ersetzt die anfallenden amtlichen Gebühren. Diese Leistung kann nur bei Reisen außerhalb Österreichs in Anspruch genommen werden.

13. 24-h Schadenaufnahme:

Der Versicherer nimmt jederzeit Meldungen des Versicherungsnehmers über Schadefälle entgegen.

14. Dolmetscherdienst:

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden nach einem Fahrzeugausfall vermittelt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher, so die Amtssprache des Landes, in welchem der Schadenort liegt, nicht Deutsch ist.

15. Unfall-Checkliste:

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Bewältigung der Unfallsituation.

Artikel 5

Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Bestehen für die Versicherungsleistungen mehrere Versicherungen, so werden diese nur einmal und nur insoweit vergütet, als sie von diesen Versicherungsträgern nicht übernommen werden.